

Berichtigung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 100 vom 19. April 1994)

Seite 3, Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a), sechste Zeile:

anstatt: „... Umwandlung von Energien und zur Verarbeitung...“,

muß es heißen: „... Umwandlung von Energien und/oder zur Verarbeitung...“.

Seite 3, Artikel 1 Absatz 3, „Bestimmungsgemäße Verwendung“, vierte und fünfte Zeile:

anstatt: „... Betrieb des Gerätes notwendig sind.“,

muß es heißen: „... Betrieb der Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen notwendig sind.“.

Seite 7, Artikel 10 Absatz 2, vierte und fünfte Zeile:

anstatt: „... deutlich sichtbar und unauslöschbar anzubringen.“,

muß es heißen: „... deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschbar anzubringen.“.

Seite 7, Artikel 10 Absatz 3, siebte Zeile:

anstatt: „... auf den Vorrichtungen angebracht werden...“,

muß es heißen: „... auf den Vorrichtungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 angebracht werden...“.

Seite 7, Artikel 11 Buchstabe a), vierte und fünfte Zeile:

anstatt: „... das Produkt wieder in Einklang...“,

muß es heißen: „... das Produkt in Einklang...“.

Seite 9, Anhang I Nummer 1 Buchstabe b), dritter Absatz:

anstatt: „Beim Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre müssen die Geräte abgeschaltet werden können.“,

muß es heißen: „Die Geräte müssen dazu bestimmt sein, beim Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre abgeschaltet zu werden.“.

Seite 11, Anhang II Nummer 1.0.5, sechster Gedankenstrich:

anstatt: „... in Verbindung mit dem Kennzeichen...“,

muß es heißen: „... gefolgt von dem Kennzeichen...“.

Seite 14, Anhang II Nummer 1.5.1, erster Absatz:

anstatt: „... Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen funktionieren.“,

muß es heißen: „... Meß- und/oder Steuereinrichtungen funktionieren.“.

Seite 14, Anhang II Nummer 1.5.1, vierter Absatz:

anstatt: „Bei softwaregesteuerten Geräten müssen sicherheitstechnische Schalthandlungen grundsätzlich...“,

muß es heißen: „Sicherheitstechnische Schalthandlungen müssen grundsätzlich...“.

Seite 15, Anhang II Nummer 1.6.1, zweite Zeile:

anstatt: „... müssen unter sicheren Bedingungen von Hand abgeschaltet werden können...“,

muß es heißen: „... müssen von Hand abgeschaltet werden können...“.

Seite 15, Anhang II Nummer 1.6.2, erste und zweite Zeile:

anstatt: „... so schnell wie möglich abgebaut...“,

muß es heißen: „... so schnell und sicher wie möglich abgebaut...“.

Seite 15, Anhang II Nummer 2.0.1.1, letzter Satz:

anstatt: „Sie müssen bei vorhandener explosionsfähiger Atmosphäre weiterbetrieben werden.“,

muß es heißen: „Sie müssen bei vorhandener explosionsfähiger Atmosphäre weiterbetrieben werden können.“.

Seite 17, Anhang II Nummer 2.2.2.1, erste Zeile:

anstatt: „Die Geräte sind mit apparativen Explosionsschutzmaßnahmen auszurüsten, damit...“,

muß es heißen: „Die Geräte sind so zu konstruieren und herzustellen, daß...“.

Seite 17, Anhang II Nummer 3.1.1:

anstatt: „... ist der zu erwartende Explosionsdruck unter Berücksichtigung extremer Betriebsbedingungen als maximaler Explosionsdruck zugrunde zu legen sowie die zu erwartende Wärmewirkung der Flamme zu berücksichtigen.“,

muß es heißen: „... sind der zu erwartende Explosionsdruck unter Berücksichtigung extremer Betriebsbedingungen als maximaler Explosionsdruck sowie die zu erwartende Wärmewirkung der Flamme zu berücksichtigen.“.

Seite 20, Anhang III Nummer 7:

anstatt: „Jede benannte Stelle macht den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.“,

muß es heißen: „Jede benannte Stelle macht den übrigen benannten Stellen einschlägige Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen und deren Ergänzungen.“.

Seite 23, Anhang V Nummer 3, zweite Zeile:

anstatt: „... Erprobung jedes einzelnen Geräts gemäß Nummer 4 vor, um die Übereinstimmung des Geräts...“,

muß es heißen: „... Erprobung jedes einzelnen Geräts, Schutzsystems und jeder einzelnen Vorrichtung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 gemäß Nummer 4 vor, um die Übereinstimmung des Geräts, des Schutzsystems und der Vorrichtung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2...“.

Seite 23, Anhang VI Nummer 2, zweite Zeile:

anstatt: „... der hergestellten Geräte und Schutzsysteme mit der...“,

muß es heißen: „... der hergestellten Geräte mit der...“.

Seite 27, Anhang IX Nummer 3, erster Gedankenstrich:

anstatt: „— eine allgemeine Beschreibung des Produkttyps;“,

muß es heißen: „— eine allgemeine Beschreibung des Produkts;“.

Seite 29, Anhang XI Nummer 1, erste Zeile:

anstatt: „... das mit der Durchführung beauftragte Personal...“,

muß es heißen: „... das mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Personal...“.
